

Stellungnahme

Vereinfachung der EU-Öko-Verordnung

Konsultation zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der Öko-Basisverordnung

Der BÖLW begrüßt den von der EU-Kommission am 16. Dezember 2025 vorgelegten Vorschlag zur Öffnung der Öko-Basisverordnung 2018/848, da er sich auf wenige gezielte Änderungen beschränkt und wichtige Anliegen des Bio-Sektors aufgreift.

Der Vorschlag will die klare Kennzeichnung von Bio-Produkten auch bei gleichwertigen Importen sichern, Unterbrechungen im internationalen Handel vermeiden und die Komplexität der Öko-Verordnung an einigen wichtigen Punkten zu verringern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Bio-Sektors zu erhöhen und seine Resilienz stärken. Die hohen Standards der EU-Öko-Verordnung sollen erhalten werden. Diesem Anspruch wird der Vorschlag zu guten Teilen gerecht. Wichtig ist, dass neben dem Gesetzesvorschlag hier die von der EU-Kommission vorgelegte Roadmap zur Anpassung von Interpretationen und nachgelagerten Rechtsakten zügig umgesetzt wird.

Hier unsere Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen an der Öko-Verordnung:

1. Kennzeichnung von gleichwertigen Importen nach dem Herbaria-Urteil

Der Vorschlag der EU-Kommission zielt darauf ab, dass auch gleichwertig erzeugte Importwaren aus anerkannten Drittländern weiterhin eine EU-Bio-Auslobung und unter bestimmten Voraussetzungen auch das EU-Bio-Logo tragen dürfen. Dem stand das EUGH-Urteil zu Herbaria entgegen.

Mögliche Abweichungen zwischen Öko-Verordnung und gleichwertigen Standards aus Drittländern sollen über Zusatzanforderungen begrenzt werden. Dazu zählen das Verbot von Hydroponik, Supplementen, Anbindung/Isolierung von Tieren sowie von elektrischen Treibhilfen und Beruhigungsmitteln beim Transport von Tieren. Diese Liste ist erweiterbar. Erfüllen als gleichwertig importierte Produkte diese Anforderungen, dürfen sie das EU-Bio-Logo tragen. Bis zu 5% der gleichwertigen landwirtschaftlichen Zutaten sollen bei in der EU verarbeiteten Bio-Produkten akzeptiert werden, auch wenn sie die Zusatzkriterien nicht erfüllen.

Bewertung: Wir begrüßen es, dass die EU-Kommission eine Lösung für die Nutzung der europäischen **Bio-Kennzeichnung** für gleichwertige Importe gefunden hat. Dies ist zentral, um den europäischen Bio-Markt zu sichern, Im- und Exporte weiter zu ermöglichen und eine ausufernde neue Bürokratie zu verhindern.

Die **Zusatzanforderungen** des neuen Anhang VII für äquivalente Importe werfen jedoch Fragen auf, denn sie führen zu einer Abstufung zwischen gleichwertigen Produkten bzw. Zutaten. Nur die als gleichwertig eingeführten Importwaren, die die Zusatzanforderungen einhalten, dürfen das EU-Bio-Logo tragen.

Die Auswirkungen der neuen Auflagen der EU für den künftigen Handel mit Drittländern sind noch nicht einschätzbar. Da die Kommission auf eine **Folgenabschätzung** verzichtet hat, ist nicht bekannt, welche Drittländer und welche Produkte von den Zusatzanforderungen betroffen sind und wie sie darauf reagieren werden. Bisher anerkannte Drittländer wie die USA könnten ihrerseits Zusatzanforderungen für aus der EU exportierte Produkte festlegen, was zu **Störungen im Handel** führen kann.

Bio-Verarbeiter in der EU müssen für die Auswahl ihrer Rohstoffe und die Kennzeichnung ihrer Produkte mit dem EU-Bio-Logo wissen, ob die importierten Waren die Zusatzanforderungen erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen muss deshalb bereits **im Herkunftsland kontrolliert** und festgestellt werden. Auch ist eine **produktbegleitende Information** bei der Einfuhr (Kontrollbescheinigung) und über die gesamte Lieferkette (in Begleitpapieren oder in Form einer Kennzeichnung) notwendig. Für beides enthält der Kommissionsentwurf keine Vorschläge. Diese Punkte müssen noch geklärt werden, damit die Vorschläge zur Kennzeichnung äquivalenter Importe gut umgesetzt werden können. Zudem fehlt eine **Übergangsfrist** für die Anwendung der neuen Regeln sowie eine Frist für den Abverkauf bereits importierter Produkte.

Die **Toleranz von 5%** für als gleichwertig importierte Zutaten, die die Zusatzanforderungen nicht erfüllen, erweitert das Spektrum einsetzbarer Zutaten aus Drittländern. Die Möglichkeit macht die Regelung andererseits komplexer und erhöht den bürokratischen Aufwand, denn es muss abgesichert werden, dass insbesondere bei der Weiterverarbeitung in zusammengesetzten Produkten die Regel sicher eingehalten wird. Hier sollte noch eine Folgenabschätzung erfolgen.

2. Verlängerung der Frist für Handelsabkommen

Die Anerkennung von Drittländern wird vom 31.12.2026 bis zum 31.12.2036 verlängert.

Bewertung: Wir begrüßen den Vorschlag. Ohne diese Verlängerung hätten Importe aus den aktuell anerkannten 11 Drittländern, die ca. 10% der Bio-Importe in die EU abdecken und auch für den Export wichtig sind, ab 2027 keine Rechtsgrundlage mehr, da das Aushandeln neuer Handelsabkommen bis Ende 2026 nicht abgeschlossen sein wird. Dadurch wären auch Bio-Exporte in diese Länder gefährdet.

Aufgrund dieser Auslaufrist ist es notwendig, die Öko-Verordnung im Schnellverfahren zu ändern und das Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2026 abzuschließen.

3. Vereinfachung der Kriterien für die Gruppenzertifizierung

Die zulässigen Betriebsgrößen für Gruppenmitglieder sollen verdoppelt und gleichzeitig die Obergrenzen für den Umsatz (bis 25.000 €) und die Zertifizierungskosten (mehr als 2% des Bio-Umsatzes) gestrichen werden. Als Teil einer rechtlichen Einheit sollen künftig auch Zusammenschlüsse oder Verbände akzeptiert werden.

Bewertung: Die Obergrenze von **2 % für die Zertifizierungskosten** sollte wieder eingeführt werden, da es stets das Ziel der Gruppenzertifizierung war, die Zertifizierungskosten für Kleinbauern zu senken und ihnen so den Zugang zum EU-Markt zu erleichtern. Die Zertifizierungskosten sind also ein wichtiges Kriterium. Dadurch werden beispielsweise auch Imker erfasst, bei denen eine reine Hektargrenze nicht anwendbar ist und die dadurch von der Gruppenzertifizierung ausgeschlossen werden könnten.

Die vorgeschlagene **Verdopplung der Betriebsgrößen** für Mitglieder ermöglicht mehr Kleinbauern in Drittländern den Zugang zum europäischen Markt, die sich eine Zertifizierung sonst nicht leisten könnten. Wir unterstützen die Verdopplung auf maximal 10 ha für Ackerland und auf 30 ha für Grünland. Die Erhöhung auf 1 ha für Gewächshäuser lehnen wir ab, denn in der EU könnten dann auch Betriebe mit sehr hohem Umsatz die Gruppenzertifizierung nutzen, was der Idee der Gruppenzertifizierung widerspräche.

Die Möglichkeit, dass künftig mehrere Kooperativen oder **mehrere Zusammenschlüsse in einer rechtlichen Einheit** zugelassen sein sollen, greift eine zentrale BÖLW-Forderung auf, mit der aufwändige Umbildungen und Teilungen der Erzeugergruppen in Drittländern vermieden und die explodierenden Kosten für die Gruppenzertifizierung beschränkt werden können. Dies wird breit im Bio-Sektor unterstützt. Insbesondere die fixe Umsatzgrenze und die Auflage, dass jede Gruppe einzeln eine eigene Rechtspersönlichkeit haben musste, hat zu vielen neuen Gruppen, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu viel Zusatzaufwand geführt. Die Umsatzgrenze sollte

deshalb künftig veränderbar sein. Bei den Zusammenschlüssen sollte klargestellt werden, dass nur Zusammenschlüsse auf Erzeugerebene künftig möglich sein sollen.

4. Streichung der Positivliste für Reinigung & Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten

Die EU-Kommission verabschiedet sich mit ihrem Vorschlag nicht nur von einer nicht umsetzbaren Positivliste, sondern von einer Regulierung für Reinigung und Desinfektion in der Verarbeitung insgesamt. Damit sind weiterhin alle Desinfektions- und Reinigungsmittel in Verarbeitungsbetrieben und Lagerstätten einsetzbar.

Bewertung: Der BÖLW hat sich seit Beginn der Diskussion um Reinigung und Desinfektion in der Verarbeitung für eine praktikable Lösung und damit gegen die im aktuellen Recht angelegte Positivliste eingesetzt. Dass die Kommission nun vollständig von einer Regulierung des Bereichs absehen will, ist mit Blick auf das Beenden der Arbeiten an einer komplizierten Liste folgerichtig und sorgt für erhebliche Einsparungen an Aufwand und Kosten.

5. Anhebung der Grenzen für den Verkauf von unverpackter Ware im Einzelhandel

Die Grenze für die Befreiung kleiner Läden von der Zertifizierungspflicht beim Verkauf von unverpackter Bio-Ware soll von 5.000 auf 10.000 kg pro Jahr angehoben werden. Die Grenzen für Umsatz und Zertifizierungskosten sollen entfallen.

Bewertung: Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, um kleine Läden zu entlasten. Allerdings ist die kg-Grenze zu niedrig angesetzt, um Wirkung zu entfalten. Zudem ist es nicht sinnvoll, die Umsatzgrenze ersatzlos zu streichen. Durch die Einführung von Ermächtigungen für Menge und Umsatz mit unverpackten Waren können die Grenzen zukünftig bei Bedarf angepasst werden.

6. Junggeflügelauslauf

Der Zugang zum Grünauslauf soll erst ab ausreichender Befiederung der Jungtiere vorgeschrieben werden.

Bewertung: Auch dieser Punkt greift eine wichtige Forderung des BÖLW auf. Dadurch wird das Fortbestehen von Voraufzuchtställen ohne Grünauslauf in getrennten Aufzuchtssystemen ermöglicht. Dies entspricht dem Prinzip einer artgerechten Haltung (junge Küken nutzen den Auslauf nicht). Damit korrigiert die EU-Kommission ihre im Pilotverfahren gegen DE eingebrachte Position deutlich. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Regelung nur für Junggeflügel gilt.

7. Produktionseinheit in der Geflügelmast

Künftig ist mehr als eine Produktionseinheit pro Betrieb in der Geflügelmast erlaubt, die Flächenbegrenzung bezieht sich jeweils auf einen Geflügelstall.

Bewertung: Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission das Thema aufgreift und einem unsinnigen Abbau von Mastkapazitäten oder vermeidbaren Betriebsteilungen eine Absage erteilt. Sie rückt mit diesem Vorschlag deutlich von ihrer bisherigen Auslegung ab und gibt der Bio-Mastgeflügelherzeugung eine wichtige Perspektive.

8. Regeln für Wachteln

Für Mastwachteln gelten künftig 5 Wochen Umstellungszeit und ein Mindestschlachalter von 42 Tagen.

Bewertung: Die neue Regelung für Wachteln ist für uns kein prioritäres Thema. Für Bio-Wachtelhalter eröffnet sie neue Perspektiven und ist daher zu begrüßen.

9. Wartezeit

Die Verdoppelung der Wartezeit nach der Gabe von allopathischen Tierarzneimitteln soll erhalten bleiben, aber die Mindestwartezeit von 48 Stunden soll fallen (für Landtiere und für Tiere in Aquakultur).

Bewertung: Die Änderung bringt insbesondere für Legehennen- und Milchviehbetriebe deutliche Erleichterungen, da diese nun nicht mehr gezwungen sind, bei bestimmten Mitteln mit Wartezeit 0 Tage über 48 Stunden Eier und Milch konventionell zu vermarkten oder gar zu vernichten. Damit entfällt bei manchen Behandlungen jede Wartezeit. Wir begrüßen es, die Wartezeit für Land- und Aquakulturtiere einheitlich zu regeln.

Zusammenfassung

Auch wenn der Änderungsvorschlag zur Öffnung der Verordnung 2018/848 in einigen Teilen Verbesserungen erfordert, so stimmen die Grundausrichtung und die Beschränkung auf wenige zentrale Themen. Er adressiert wichtige Fragen des Imports und andere Themen, die nur über die Basisverordnung gelöst werden können. Bei den neuen Regeln zur Kennzeichnung gleichwertiger Importe nach dem Herbaria-Urteil sind für eine gute Umsetzung ergänzende Regeln im Sekundärrecht notwendig.

Zentral ist, dass die Verabschiedung in den nächsten Monaten abgeschlossen wird, damit die Frist für die anerkannten Drittländer rechtzeitig verlängert wird. Deshalb appellieren wir an die Abgeordneten des EU-Parlaments und an die Mitgliedstaaten, das Änderungspaket in einem schnellen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen. Das schnelle Verfahren gibt dem Sektor Planungs- und Rechtssicherheit und stärkt seine Entwicklungsperspektive.

Berlin, 20. März 2026

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V., Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
+49 30 28482-300 info@boelw.de www.boelw.de